

Stadt Oberlungwitz
Landkreis Hohenstein-Ernstthal

S a t z u n g

**über die Festlegung von Fernwärmeversorgung
in der Stadt Oberlungwitz**

Auf Grund von § 4 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVO-Blatt, Seiten 301 - 323) hat die Stadtverordnetenversammlung Oberlungwitz am 25. 05. 1993 folgende Satzung beschlossen.:

P r ä a m b e l

Die Fernwärme- und Nahwärmeversorgung gewinnt unter dem Aspekt des Einsatzes wirkungsgradverbessernder Energieträger von Jahr zu Jahr in der Öffentlichkeit an Bedeutung. Es gibt kaum eine Städteplanung, bei der die vorgenannte zentrale Wärmeversorgung eingehend erörtert wird.

In Oberlungwitz ist bereits ein Wärmeversorgungsgebiet vorhanden, welches erweiterungsfähig ist. Auf Grund der kurzen Fernwärmeleitungen sowie des hohen Wärmebedarfs ist eine hohe Energie-rationalität im Versorgungsgebiet gegeben.

Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß die zentrale Wärmeversorgung einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Luft zu leisten vermag.

Die Städte erkennen die Fernwärme als öffentliche Aufgabe an. Sie ist zu einem bedeutenden Zweig der Versorgungswirtschaft geworden.

Besonders bestehende Fernwärmegebiete sollten erhalten und durch neue Gebiete, welche eine entsprechende wirtschaftliche Versorgungsdichte aufweisen, sinnvoll erweitert werden.

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt, Umfang und Verfahrensweise der Fernwärmeversorgung.

§ 2

Gebietsabgrenzung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich der in den beiliegenden Karten, die Bestandteil der Satzung sind, gekennzeichneten Gebiete. (Anlagen 1 bis 3)

Das betrifft die Gebiete:

- a) Wohnungsbaustandort Robert-Koch-Straße, Oberlungwitz

Flurstücke: 679/1, 866/7, 889/5, 898, 898 b, 898 c,
898 f, 898/3, 899/1, 899 e, 901/9

Die südliche Grenze für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Flurstücke 679/1, 898, 898 f, 898/3 und 901 bildet die Bebauungsplangrenze.

- b) Senioren-, Altenheim und Wohnungen Robert-Koch-Straße, Oberlungwitz

Flurstück: 677/5

- c) Wohnungsstandort Siedlung des Friedens, Oberlungwitz

Flurstücke: 1842, 215

- d) Abteisiedlung

Flurstücke: 604, 605 a, 605 b, 927/2, 927 b, 927 c, 927 d,
927 e, 927 g, 927 h, 927 i, 927 k, 927 l

Für die vorgenannten Gebiete wird die Fernwärmeversorgung festgelegt.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung des Lieferers anzuschließen. Ausnahmen sind gemäß § 4 zulässig.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet.
- (3) Der Lieferer ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Ein Grundstück wird von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit für Bauwerke, in die eine emissionsfreie Heizungsanlage eingebaut ist.

Als nicht emissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Holz-, Gas- und Ölheizungen. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

- (2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlagen haben und
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der geplanten Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluß- und Benutzungsrecht erteilt.

- (3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet durch die Stadt Oberlungwitz erteilt.

§ 5

Ausführung des Anschlusses

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer beim Lieferer zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Der Anschluß hat nach den Anschlußbedingungen und den Angaben des Lieferers zu erfolgen.

§ 6

Art der Benutzung

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (AVB Fernwärme). Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung

Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei der Stadt, im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung, zu beantragen.

§ 8

Grundstücks- und Hausanschlußleitungen

Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluß an die Versorgungsleitungen sowie eine Übergabestation. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

Wärmelieferung

- (1) Die Wärme wird ganzjährig geliefert. Sie darf nur für die beantragten Zwecke des Anschlußnehmers verwendet werden.
- (2) Die Wärme wird im allgemeinen ohne Mengenbeschränkung geliefert. Der Lieferer ist aber nur bis zu dem für jeden Anschluß durch den Lieferer festgestellten Anschlußwert verpflichtet, Wärme zu liefern.
- (3) Der Wärmeträger (Warmwasser) bleibt Eigentum des Lieferers.

§ 10

Wärmezählung

- (1) Der Wärmeverbrauch des Anschlußnehmers wird durch Meßeinrichtungen festgestellt (Wärmezähler - Heizwasserzähler) - die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Berlin nach den Vorschriften des Eich-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind.
- (2) Die Zählerablesungen werden durch Beauftragte des Lieferers durchgeführt. Der Anschlußnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Der Anschlußnehmer hat das Recht, an den Ablesungen teilzunehmen.

§ 11

Betriebsstörungen

- (1) Sollte der Lieferer durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, zur Erzeugung und zur Abgabe ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Zur Durchführung dringender betriebsnotwendiger Arbeiten kann der Lieferer die Wärmelieferungen vorübergehend unterbrechen. Entschädigungsansprüche stehen dem Anschlußnehmer nicht zu.
- (2) Bei Unterbrechung der Wärmelieferung während des Frostes hat der Anschlußnehmer auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung seiner Wärmeverbrauchsanlagen zu achten.

- (3) Der Lieferer hat nicht für Schäden an privaten Anlagen, die infolge Unterbrechung der Wärmelieferung entstehen, zu haften.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberlungwitz, den 26. Mai 1993


Schubert
Bürgermeister



Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften muß schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Oberlungwitz geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, gilt die vorstehende Satzung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Beschluß-Nr. 55/93 der 35. StVV
am 25. 5. 1993, veröffentlicht
im Stadtanzeiger für Oberlungwitz
Nr. 7/93 am 14. 7. 1993

.....
Fatip

Anlage 1

Robert-Koch-Straße



